

Bürgerhilfe „mit Herz und Hand“ Bad Salzig e.V.



Satzung

Präambel

Die Gemeinde Bad Salzig ist geprägt von ihrer rheinischen Umgebung; das Miteinander wird durch viele Vereine verschiedenster Art und insbesondere durch ein Jahrhundert altes Nachbarschaftswesen gefördert.

In dieser Tradition haben sich die vier Nachbarschaften

1. Nachbarschaft St. Ägidius,
2. Nachbarschaft St. Johannes,
3. Nachbarschaft St. Sebastianus und die Eisenbahner Nachbarschaft St. Christophorus

zusammen gefunden, um gemeinsam eine Organisation zu gründen, die bereits vorhandene und neu zu schaffende Angebote gegenseitiger Hilfe bündelt und allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bad Salzig frei von jeglicher Bindung nur nach den Gedanken der Bedürftigkeit zur Verfügung stellt.

Diese Organisation soll als Selbsthilfeorganisation nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe arbeiten, wobei eine die Generationen übergreifende Zusammenarbeit angestrebt wird.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerhilfe mit Herz und Hand Bad Salzig e.V.“ und hat seinen Sitz in 56154 Boppard, Ortsbezirk Bad Salzig
Er wurde unter der Vereinsregister Nr. 20622 beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe;

- die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören und
- die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
- Entlastung pflegender Familienangehöriger
- Begleitung von hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, Einkauf
- Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- kleinere Reparaturhilfen im Haushalt
- kleinere Näh-, Garten- und Schreibhilfen bei Personen
- Tierbetreuung
- Gesprächs-, Vorlese- und Spielepartnerschaft
- Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- Einnahmen im Zusammenhang mit Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen Vorsatz).

Der Nachweis der satzungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt durch eine den Gesetzen entsprechenden Buchführung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) alle natürlichen Personen
 - b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

- c) rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch schriftliche Aufkündigung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- bei Nichtzahlung von mehr als 1 Jahresbeitrag
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen und mildtätigen Bestrebungen zu unterstützen.

Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch aktive Mitarbeit oder Anregungen sowie Vorschläge zu unterstützen.

Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes enden nach Ausscheiden aus dem Verein. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das folgende Jahr im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 7 Tätigkeiten und Vergütung

Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch seine Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden.

Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften (siehe Geschäftsordnung). Lediglich eigene Aufwendungen können geltend machen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich sowie durch Veröffentlichung in der lokalen Presse einzuladen sind.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

In der Versammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen als solches bereits in der Einladung als Tagesordnungspunkt mit Nennung des alten und neu vorgesehenen Satzungstextes aufgeführt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Feststellung und Änderung der Satzung sowie der Geschäftsordnung
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie einem Ausblick für das neue Geschäftsjahr,
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Neuwahl, evtl. Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über eingereichte Anträge,
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder sie schriftlich beantragen, oder der Vorstand eine solche beschließt.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Zur Wahl der/des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen gesonderten (Wahl-) Versammlungsleiter.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. und dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 1. und 2. Schriftführer
- dem 1. und 2. Kassierer sowie
- bis zu 3 Beisitzer.

In den Vorstand wählbar sind natürliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen aus den Reihen der Vorstandsmitglieder wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in, sowie dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Der Verein wird, gerichtlich und außergerichtlich, durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Bankvollmacht erhalten der/die 1. und 2. Kassierer/in.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder zunächst zwei Kassenprüfer gewählt. Alljährlich wird 1 Kassenprüfer neu gewählt, der dann jeweils 2 Jahre im Amt bleibt. Wiederwahl nach 2 Jahren ist nicht möglich. Die Prüfer müssen ein Mindestlebensalter von 18 Jahren besitzen. Sie sind als Beauftragte der Vereinsmitglieder zusammen mit den Kassierern für die Solidität der Kassenführung und die Richtigkeit der Kassenbuchungen verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereines auf dem Laufenden zu halten, insbesondere vor der Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsordnung

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser weiteren Versammlung ist besonders auf diese Punkt hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung St. Ägidius Bad Salzig.

Bad Salzig, den 13. Jan. 2010